

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/397 vom 18. Januar 2006

Sg Versicherungsgericht, 2006-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_397

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/397 du 18 janvier 2006

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/397 del 18 gennaio 2006

Regeste

Art. 49 Abs. 3 ATSG. Art. 61 lit. c ATSG. Verletzung der Begründungspflicht. Obiter dictum: Mit Rz. 8144 KSIH geht eine nicht gesetzeskonforme Beschränkung des Untersuchungsgrundsatzes einher (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Januar 2018, IV 2015/397).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 49 Abs. 3 ATSG sind Verfügungen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, zu begründen. Die Begründungspflicht folgt aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs nach Art. 42 ATSG. Sinn und Zweck der Begründungspflicht ist es, dem Adressaten der Verfügung offen zu legen, welche Überlegungen im Wesentlichen zum getroffenen Entscheid geführt haben. Der Verfügungsadressat soll anhand der Begründung entscheiden können, ob er ein Rechtsmittel gegen die Verfügung einlegen will oder nicht. Dazu muss ihm bekannt sein, von welchen Überlegungen sich die verfügende Behörde hat leiten lassen und worauf sie ihren Entscheid stützt. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung lediglich ausgeführt, dass keine Änderung vorliege, welche den Anspruch der Beschwerdeführerin beeinflusse, und dass deshalb weiterhin ein Anspruch auf die bisherige Hilflosenentschädigung bestehe (IV-act. 294). Eine Begründung mit Bezug auf die konkrete Aktenlage ist der Verfügung nicht zu entnehmen. Mit Blick auf den Verfügungstext bleibt vielmehr vollständig unklar, welche Akten beim Entscheid, dass weiterhin Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wegen einer Hilflosigkeit leichten Grades bestehe, berücksichtigt worden sind. Die angefochtene Verfügung hält deshalb den Erfordernissen an eine rechtsgenügende Begründung nicht stand. Sie erweist sich somit als gesetzeswidrig. Eine sog. "Heilung", also ein Ignorieren dieser Gesetzeswidrigkeit, käme nur dann in Frage, wenn die Beschwerdeführerin dies verlangt hätte, weil sie der beförderlichen Behandlung ihres (materiellen) Gesuches um Erhöhung der Hilflosenentschädigung den Vorrang vor der Rückweisung der Streitsache an die Beschwerdegegnerin zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs eingeräumt hätte. Der vorliegenden Beschwerdeschrift lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass die Beschwerdeführerin zugunsten einer solchen Beschleunigung des Verfahrens auf die Geltendmachung der formellen Fehlerhaftigkeit der Verfügung verzichtet hätte (vgl. act. G 1). Damit kann die Gehörsverletzung vorliegend nicht ignoriert werden.

E. 2

2.1 Die Sache ist damit aufgrund der Verletzung der Begründungspflicht an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, welche erneut eine – nun ausreichend begründete –

Verfügung zu erlassen hat. Dabei ist davon auszugehen, dass das Dispositiv dieser neuen Verfügung demjenigen der vorliegend angefochtenen Verfügung entsprechen wird. Damit besteht die erhöhte „Gefahr“ eines zweiten Beschwerdeverfahrens, denn es liegt auf der Hand, dass die Beschwerdeführerin auch mit der neuen, begründeten Verfügung in materieller Hinsicht nicht einverstanden sein wird. In einem solchen Fall hätte sich das Gericht erneut mit der vorliegenden Sachlage auseinanderzusetzen. Um der Verfahrensökonomie Rechnung zu tragen, erscheint es deshalb unausweichlich, im Sinne eines umfangreicheren obiter dictums eine vorläufige Prüfung der materiellen Aktenlage vorzunehmen (vgl. nachfolgend E. 2 ff.).

2.2 Die Beschwerdeführerin bezieht seit 1. März 2007 eine Hilflosenentschädigung wegen einer Hilflosigkeit leichten Grades (vgl. IV-act. 112, 127). Dabei ist aktenkundig und überdies unbestritten, dass die Beschwerdeführerin fast vollständig blind ist bzw. an einer hochgradigen Sehschwäche leidet. Unbestritten ist im Weiteren, dass die Beschwerdeführerin als hochgradig sehschwache Person den Tatbestand des Art. 37 Abs. 3 lit. d IVV erfüllt, also (mindestens) leichtgradig hilflos ist. Eine leichte Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf, einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf, wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann oder dauernd auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 37 Abs. 3 IVV, vgl. auch Rz 8064 f. KSIH).

2.3 Streitig ist, ob die Beschwerdeführerin infolge einer Verschlechterung ihrer Sehfähigkeit einen Anspruch auf eine höhere Hilflosenentschädigung wegen einer Hilflosigkeit mittleren oder gar schweren Grades hat. Eine mittelschwere Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 IVV). Eine schwere Hilflosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 1 IVV). Praxisgemäss werden folgende sechs alltägliche Lebensverrichtungen unterschieden: An- und Auskleiden, Aufstehen, Absitzen und Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung (vgl. Rz 8010 KSIH).

2.4 Ebenfalls als hilflos gilt gemäss Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG, wer wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung liegt vor, wenn eine versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge der Beeinträchtigung ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann, für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist oder ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (Art. 38 Abs. 1 IVV). Die lebenspraktische Begleitung beinhaltet weder die (direkte noch indirekte) Dritthilfe bei den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen noch die Pflege oder Überwachung, sondern stellt vielmehr ein zusätzliches und eigenständiges Institut der Hilfe dar. Ziel der

lebenspraktischen Begleitung muss es sein, zu verhindern, dass Personen schwer verwaarlosten und/oder in ein Heim oder eine Klinik eingewiesen werden müssen (vgl. Rz 8040 KSIH). Die betroffene Person muss auf Hilfe bei der Tagesstrukturierung oder auf Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen angewiesen sein (vgl. Rz. 8050 KSIH).

2.5 Die Beschwerdeführerin hat im Revisionsfragebogen betreffend Hilflosigkeit angegeben, dass sich ihre Sehkraft stetig verschlechtert habe (vgl. IV-act. 280-1). Diese Verschlechterung ist von Augenarzt Dr. C. ___ fachärztlich bestätigt und darüber hinaus auch von der Beschwerdegegnerin anerkannt worden (IV-act. 285, act. G 4 S. 4). Hinsichtlich ihrer Hilflosigkeit hat die Beschwerdeführerin angegeben, dass sie u.a. bei der Körperpflege, bei der Fortbewegung und beim Verrichten der Notdurft Hilfe benötige. Ausserdem sei sie tagsüber und nachts auf eine dauernde Pflege und auf eine persönliche Überwachung angewiesen (IV-act. 280). Bezüglich einer Hilfsbedürftigkeit beim Essen sind dem Fragebogen keine eindeutigen Angaben zu entnehmen (vgl. IV-act. 280-2, 280-4 f.). Die Beschwerdeführerin hat also im Vergleich zu ihrer Anmeldung im Jahr 2007 mindestens zwei zusätzliche Lebensverrichtungen genannt, in welchen sie seit der Verschlechterung der Sehkraft auf Hilfe angewiesen sei (vgl. IV-act. 41-3). Damit haben Hinweise darauf vorgelegen, dass die Beschwerdeführerin in mehr Lebensverrichtungen hilflos sein könnte, als sie es bei der Zusprache der Hilflosenentschädigung im Mai 2007 gewesen ist. Auch ist es durchaus denkbar, dass bei hochgradig sehgeschwachen Personen wie der Beschwerdeführerin ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung bestehen könnte. Trotz dieser Hinweise hat die Beschwerdegegnerin entsprechende Abklärungen unterlassen. Sie hat dies im Rahmen des Beschwerdeverfahrens insbesondere damit begründet, dass gemäss Rz 8144 KSIH bei Vorliegen einer Hilflosigkeit im Sonderfall nur dann weitere Abklärungen zu erfolgen hätten, wenn wegen zusätzlicher Gebrechen eine höhere Hilflosigkeit möglich erscheine. Da der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer praktisch totalen Erblindung eine solche Hilflosenentschädigung leichten Grades bzw. „im Sonderfall“ zugesprochen worden sei und unbestrittenermassen kein zusätzliches Gebrechen vorliege, erübrigten sich weitere Abklärungen (act. G 4, vgl. IV-act. 299).

2.6 Nachdem die Beschwerdegegnerin das Vorliegen einer allfälligen Verschlechterung also mit Verweis auf die Bestimmung Rz. 8144 KSIH gar nicht weiter abgeklärt hat, ist zu prüfen, ob diese Vorgehensweise als gesetzmässig zu qualifizieren ist.

2.6.1 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Kreisschreiben - wie die Beschwerdeführerin zu Recht angeführt hat (act. G 12 S. 2) - eine Verwaltungsanweisung darstellt und keine verbindlichen Gesetzesbestimmungen, d.h. keine Bestimmungen mit Gesetzesrang, beinhaltet. Entsprechend sind die Bestimmungen des KSIH für das Gericht auch nicht bindend (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 11. Dezember 2004, 9C_691/2014 E. 4). Im Sozialversicherungsprozess gelten darüber hinaus die Grundsätze der Untersuchungspflicht und der freien Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG). Das bedeutet, dass die Verwaltung bzw. im Beschwerdefall das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Rechtsprechungsgemäss haben Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsgerichte zusätzliche Abklärungen insbesondere stets dann vorzunehmen, wenn aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass hierzu besteht (BGE 110 V 53 E. 4a).

2.6.2 Rz 8144 KSIH beschränkt nun jedoch den gesetzlich verankerten und von der Rechtsprechung präzisierten Untersuchungsgrundsatz. Die Verwaltung wird nämlich angewiesen, bei Blinden bzw. Personen mit starker Sehschwäche weitere Abklärungen nur bei Vorliegen einer zusätzlichen, von der Sinnesschädigung unabhängigen

Gesundheitseinschränkung zu tätigen. Liegt somit keine weitere Beeinträchtigung vor, ist eine Person mit anderen Worten „nur“ blind, schliesst Rz 8144 weitere Abklärungen von vornherein aus. Die Bestimmung impliziert somit, dass der Grad der Sehfähigkeit keinen Einfluss auf andere alltägliche Lebensverrichtungen oder auf die Fähigkeit, alleine zu leben, haben könne. Dies hätte zur Folge, dass Personen, die nur an einer Seheinschränkung leiden, aufgrund dieser Erkrankung nie eine höhergradige als eine Hilflosenentschädigung leichten Grades erhalten könnten. Entsprechend wäre in Bezug auf eine Erblindung nie ein Revisionsgrund gegeben und ein Revisionsverfahren auch bei Verschlechterung der Sehfähigkeit bis zur totalen Erblindung generell ausgeschlossen. Dies ist nicht überzeugend begründbar. Fest steht jedenfalls, dass eine derartige Beschränkung des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund der aufgezeigten weitreichenden Rechtsfolgen keinesfalls auf der Stufe einer Verwaltungsanweisung geregelt werden kann: Wie der Untersuchungsgrundsatz selbst bedarf auch dessen Beschränkung einer gesetzlichen Grundlage. Rz 8144 KSIH erweist sich damit als gesetzeswidrig, weshalb sie nicht angewendet werden darf. 2.7 Zusammenfassend ist nach dem Gesagten nicht ausgeschlossen, dass das Gericht in einem neuen Beschwerdeverfahren zum Schluss kommen könnte, dass die Beschwerdegegnerin den Untersuchungsgrundsatz verletzt haben könnte, indem sie auf diese gesetzeswidrige Bestimmung abgestellt und keine weiteren Abklärungen getätigt hat. Bei einem solchen Ergebnis wäre die Sache ein zweites Mal an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, was dem Beschleunigungsgebot zuwiderliefe.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.